

Rechtsauskunft

Dispensation einer Lehrperson vom Unterricht infolge Krankheit (i.c. schwangere Lehrerin)

Sachverhalt:

Eine schwangere Sportlehrerin fragt an, ob sie für den Aerobicunterricht freigestellt werden könne - nicht aber für die restlichen Turnstunden. Wer darf sie vom Aerobicunterricht freistellen? (vgl. auch 2.314 für Schülerinnen und Schüler)

Rechtslage:

Grundsätzlich entscheidet das Rektorat über Dispensationen von Lehrpersonen infolge Krankheit. Schwangerschaft gilt nicht als Krankheit, sofern die Arbeitsfähigkeit gegeben ist. Wenn nun eine schwangere Lehrerin mit dem Dispensationsgesuch auf die Rektorin oder den Rektor zugeht, um sich über eine Freistellung zu erkundigen, so stellt sich berechtigterweise die Frage, ob eine Rektorin oder ein Rektor über die Belastbarkeit eines menschlichen Körpers befinden kann. Je nach den Umständen ist diese Frage unterschiedlich zu beantworten.

1. Sind Lehrpersonen und Rektorin oder Rektor derselben Meinung bezüglich der Leistungsfähigkeit und Verfassung seitens der Lehrperson, kann die Rektorin bzw. der Rektor die Lehrperson ohne ein Arzteugnis freistellen.
2. In der gleichen Situation wie unter Punkt 1. kann die Rektorin oder der Rektor die Lehrperson auch gestützt auf ein Arzteugnis freistellen.
3. Ist eine Lehrperson im Gegensatz zur Rektorin bzw. zum Rektor der Meinung, dass sie nicht zum Unterricht fähig ist, so kann sie dies mit einem Arzteugnis belegen und muss somit vom Rektorat freigestellt werden.
4. Zweifelt die Rektorin oder der Rektor an der Richtigkeit eines Arzteugnisses, so bleibt die Möglichkeit, den Fall vor die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt zu tragen. Diese oder dieser stellt ein Arzteugnis aus, an welches sich das Rektorat zu halten hat. Wird also das für die Freistellung sprechende Zeugnis bestätigt, ist die Lehrperson freizustellen.

I.c. kommt es darauf an, ob beide (das Rektorat und die Lehrperson) gleicher Meinung sind. Wenn nicht, kann die Rektorin oder der Rektor nicht gegen ein Arzteugnis entscheiden, sondern nur gestützt auf die Stellungnahme der Vertrauensärztin oder des Vertrauensarztes.

Damit ein Arzteugnis akzeptiert werden kann, muss es genügend differenziert sein. Es muss die Angaben des noch möglichen Beschäftigungsgrads enthalten. Sofern einzelne Tätigkeiten nicht mehr möglich sind, sind diese zusätzlich einzeln aufzuführen. Zudem muss das Arzteugnis eine Gültigkeitsdauer enthalten, damit die Schulleitung entsprechend disponieren kann. Zeugnisse mit dem Verweis „bis auf weiteres“ oder ähnlich können nicht akzeptiert werden, da die Unterrichtsplanung verunmöglicht wird. Das Zeugnis hat deshalb eine Mindestdauer zu enthalten und muss vor Ablauf ggf. durch ein neues Zeugnis ergänzt werden.

Rechtsgrundlage:
